

Das Blatt erscheint nach
Bevorf., im allgemeinen
monatlich zweimal, zum
Preise von jährlich M. 6.

Zu beziehen durch alle Post-
anstalten und durch die
Expedition des Blattes
Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

Ministerial-Blatt

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Pr. 12.

Berlin, Dienstag, den 4. Juni 1907.

7. Jahrgang.

Inhalt:

I. Personalien: S. 178.

II. Allgemeine Verwaltungssachen: Betr. Verrechnung der Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge S. 178.

III. Handelsangelegenheiten: 1. Handelsvertretungen: Betr. Handelskammer in Münster S. 180.
— 2. Schifffahrtsangelegenheiten: Betr. neues britisches Schifffahrtsgesetz S. 180.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Gewerbliche Anlagen: Betr. Verkehr mit Mineralölen S. 180.
Betr. Dichtigkeitsprüfungen von Acetyleneinrichtungen S. 181. — 2. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Betr. Beschäftigung von Arbeitern in Steinbrüchen und Steinbauereien S. 181.
3. Gewerbeaufsicht: Betr. Annahme von Gewerbereferendaren S. 182. — 4. Arbeiterversicherung: Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des K.B.G. S. 183.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: Fortbildungsschulen: Betr. Übersicht über die im Etatsjahr 1907 zu veranstaltenden Zeichenkurse für Lehrer S. 183.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Aller-
gnädigst geruht,

dem Kommerzienrat Arthur Camphausen
in Cöln den Charakter als Geheimer
Kommerzienrat, sowie

dem Kaufmann Heinrich (Hermann) Auer-

bach in Berlin, dem Fabrikbesitzer
Adolf Freudenberg in Schweidnitz
und dem Fabrikbesitzer Hans Sanders
in Bergisch-Gladbach den Charakter als
Kommerzienrat

zu verleihen.

II. Allgemeine Verwaltungssachen.

Betr. Verrechnung der Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 24. Mai 1907.

Die nachstehend abgedruckte, von dem Herrn Finanzminister in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern erlassene Rundverfügung vom 14. März d. J., betreffend die Verrechnung der Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge bei den Lohnfonds, ist auch im Bereich der der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellten Behörden usw. zur Ausführung zu bringen.

Die im Etatsjahr 1907 bereits bei Kap. 70 Tit. 4 verrechneten Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge sind der ergangenen Anordnung gemäß auf den entsprechenden Lohnfonds zu übernehmen.

Im Auftrage.

IIa 1587.

von der Hagen.

An die der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellten Behörden.

Anlage.

Der Finanzminister.

Berlin, den 14. März 1907.

(1) Nach dem Entwurfe zum nächstjährigen Staatshaushaltsetat sollen die dem Ordinariu[m] des Etats zur Last fallenden Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge im Bereich der allgemeinen Verwaltung, der Verwaltung der direkten Steuern und der Verwaltung des Finans nicht mehr getrennt von den Löhnen unter besonderen Fonds, sondern nach dem Vorgange der allgemeinen Bauverwaltung mit den Löhnen zusammen bei den Lohnfonds verrechnet werden. Werden etatsmäßige Stellen aushilfsweise von im Arbeiterverhältnisse stehenden Personen verwaltet und deren Löhne aus Besoldungsersparnissen gedeckt, so sind die etwaigen Versicherungsbeiträge bei den Besoldungsfonds mitzuverrechnen. Zur Ausführung wird im Einverständnisse mit der Königlichen Oberrechnungskammer folgendes festimmt:

(2) In den der zahlenden Kasse zuzustellenden Lohnrechnungen sind für die Empfangsberechtigten die von ihren Bezügen einzubehaltenden und die dem Staate zur Last fallenden Versicherungsbeiträge anzugeben. Lohnbeträge (bar und durch Alurechnung gezahlter Betrag) und staatlicher Versicherungsbeitrag sind in den Kassenbüchern und Rechnungen in ungetrennter Summe als Ausgabe nachzuweisen. Als Anhalt für die Aufstellung der Lohnrechnungen dienen die beiliegenden Muster I und II.

(3) In den Lohnrechnungen sind etwaige Höherversicherung, Zahlungsverpflichtung für die Woche bei Beginn der Beschäftigung nach dem ersten Wochentage, sowie Befreiung von der Versicherung zu begründen.

(4) Bei mittelbaren Arbeitsverhältnissen, z. B. wenn ein versicherter Arbeitnehmer bei Errichtung seiner Lohnarbeit Hilfskräfte beschäftigt, die von ihm selbst geholt werden, ist im Falle der Heranziehung des Staates zur Invaliden- und Krankenversicherung für die Hilfskräfte der staatliche Beitrag am Fuße der Rechnung auf besonderer Linie anzusehen und zu erläutern.

(5) Werden Dienstekünfte für Beschäftigte zur fortlaufenden Zahlung angewiesen, so ist in der Zahlungsanweisung anzugeben, ob und in welcher Lohnklasse der Beschäftigte der Invalidenversicherungspflicht unterliegt oder weshalb er von ihr befreit ist sowie ob und zu welchem Beitragssatz er der gesetzlichen Krankenversicherung oder der erweiterten Krankenfürsorge (§ 3 des Krankenversicherungsgesetzes) unterliegt. Wird über die Dienstekünfte nicht in Listen, sondern auf besonderen Bogen quittiert, so ist hinter dem Betrag einzufügen: und zwar

a) bar	Mf.	Pfg.
b) durch Alurechnung des Invalidenversicherungsbeitrages in der Lohnklasse für Wochen		
c) durch Alurechnung des Beitrages zur gesetzlichen Krankenversicherung für Wochen		
d) durch Alurechnung des Beitrages zu den Kosten der Krankenfürsorge		
zusammen	Mf.	Pfg.

In der linken unteren Ecke der Quittung ist zu vermerken:

Einnahme	Mf.	Pfg.
Ausgabe	Mf.	Pfg.
Staatlicher Invalidenversicherungsbeitrag	=	
Staatlicher Krankenversicherungsbeitrag		
zusammen	Mf.	Pfg.

(6) Die zur Entrichtung der Beiträge für die Invalidenversicherung erforderlichen Marken sind von der den Lohn zahlenden Kasse ohne weitere Anweisung nach Bedarf anzukaufen und bis zur Verwendung unter den Barbeständen der Kasse nachzuweisen.

(7) Der Kassenbeamte, welcher die Löhne usw. zahlt, ist dafür verantwortlich, daß die Abzüge für die Invalidenversicherung einbehalten und daß die erforderlichen Beitragssmarken (Beiträge des Lohnempfängers und des Staates zusammengerechnet) verwendet und nach Vorschrift der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 3. Juli 1905 (R. G. Bl. S. 590) entwertet werden. Dass letzteres geschehen, ist von ihm auf dem Belege zu becheinigen. Beim Einfleben und Entwerten der Marken haben die bei den Lohnzahlungen etwa anwesenden Beamten oder Aufsichtspersonen nach Bedarf Hilfe zu leisten.

(8) Sofern die Beiträge zur Invalidenversicherung auf Grund der §§ 148 ff. des Gesetzes vom 13. Juli 1899 (R. G. Bl. S. 463) durch Gemeindebehörden oder durch andere von der Landeszentralbehörde bezeichnete Stellen oder durch örtliche Hebestellen eingezogen werden, sind die bei der Lohnzahlung einbehaltenen Beiträge und die der Staatskasse zur Last fallenden Beiträge an die zuständige Hebestelle gegen Quittung bar zu zahlen. Die gesamten Beiträge sind zusammen mit dem Lohne beim Lohnfonds zu verausgaben und bis zur Zahlung an die Hebestelle als Aßervate zu behandeln.

(9) Die unterm 31. Januar 1891 aufgestellten Grundsätze für die Ausführung der den Staatsbehörden als Arbeitgeber obliegenden Geschäfte bei Leistung der Beiträge zur Invalidenversicherung werden aufgehoben.

(10) Die bei den Lohnzahlungen einbehaltenen Krankenversicherungsbeiträge sind bis zu ihrer Aufführung an die Krankenkasse, über welche von dieser zweckmäßig auf der Lohnrechnung selbst quittiert wird, als Aßervate zu behandeln.

Der Finanz-Minister.

In Vertretung.

(gez.) Dombois.

I. 3600. II. Ang. — II. 2705. — M. d. J. Ib. 3734 II.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

(gez.) von Kitzing.

An die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten usw.

Etatsjahr 19

Lohnrechnung

für den Monat

19

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

Rechnerisch richtig.

, den 19

(Dienstbezeichnung)

(Dienstbezeichnung)

Die Regierungshauptkasse wird angewiesen, die umstehend in Spalte 5 berechneten Lohnbeträge unter Einbehaltung der in Spalte 10—11 nachgewiesenen Abzüge an die Empfangsberechtigten zu zahlen, zur Invalidenversicherung gemäß Spalte 5 und 10 Beitragssmarken in Höhe von Sechs Mark 26 Pf. zu verwenden und den Gesamtbetrag der Rechnung (Spalte 5) mit Vierhundertvierundsiebig Mark 43 Pf. bei Kap. Tit. des Etats zu verausgaben. Die Beiträge zu den Kosten der Krankenfürsorge (Spalte 11) sind mit Zehn Mark 08 Pf. bei Kap. Tit. des Etats zu vereinnahmen.

, den 19

Der Regierungspräsident.

Buchungsvermerk.

Dass die Beitragssmarken zur Invalidenversicherung in den umseitig vorgesehenen Beträgen tatsächlich verwendet und vorschriftsmässig entwertet sind, bescheinigt

(Dienstbezeichnung)

Zu F. M.
M. d. I.

Des Empfängers		Anzahl der Arbeitstage	Geldbetrag		Von dem Lohne wird abgezogen								Es bleiben zu zählen	Namens-gegenſchrift als Quittung	
Name	Dienst-bezeichnung		für den Haupttag	überwöchentlich (täglich)	für Beitragswochen (tage)		zusammen		für	für	Mit. Pf.	Mit. Pf.	Mit. Pf.		
1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		13	
Boldt, H.	Steindrucker	31	3 — 93 —	15 48 4						— 60	1 92	90	48		
Stark, Georg	=	31	2 80 86 80	15 48 4 4						— 60	1 92	84	28		
Köppen, Wilh.	Hilfsdiener	31	2 70 83 70	12 48 4 4						— 48	1 92	81	30		
Giesel, Friedr.	=	20	2 50 50 —	12 40 2 2						— 24	— 80	48	96		
Hülsebeck, A.	=	11	2 40 26 40	12 40 2 2						— 24	— 80	25	36		
Stark, Franz	Hausdiener	31	2 40 74 40	12 40 4 4						— 48	1 60	72	32		
Höffmann, J.	Schneefrau	31	1 — 31 —	7 16 4 4						— 28	— 64	30	08		
Führmann, M.	=	26	1 — 26 —	7 16 3 3						— 21	— 48	25	31		
Zusammen		212	— — 471 30							3 13	10 08	458	09		
Dazu Beiträge des Staates zur Invalidenversicherung														Bemerkungen:	
(100% der Spalte 10)					3 13									*) Am 20. aus der Beschäftigung geschieden.	
Überhaupt					474 43									**) Am 21. eingetreten.	
														***) Krank seit 27.	

Etatsjahr 19

Lohnrechnung

für den Monat

19

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

Rechnerisch richtig.

, den

19

(Dienstbezeichnung).

(Dienstbezeichnung)

Die Regierungshauptkasse wird angewiesen, die umstehend in Spalte 8 berechneten Lohnbeträge unter Einbehaltung der in Spalte 21 nachgewiesenen Abzüge an die Empfangsberechtigten zu zahlen, zur Invalidenversicherung gemäß Spalte 11 und 24 Beitragssmarken in Höhe von Mark Pf. zu verwenden, die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung einschließlich der Eintrittsgelder gemäß Spalte 14, 15 und 25 mit Mark Pf. an die Krankenkasse abzuführen und den Gesamtbetrag der Rechnung Spalte 27 mit Mark Pf. bei Kap. 58 Tit. 10 des Etats zu verausgaben. Die Beiträge zu den Kosten der Krankenfürsorge Spalte 18 sind mit Mark Pf. bei Kap. 27 Tit. 14 des Etats zu vereinnahmen.

, den

19

Der Regierungspräsident.

Buchungsvermerk.

Dass die Beitragssmarken zur Invalidenversicherung in den umseitig vor-
gesehenen Beträgen tatsächlich verwendet und vorschriftsmässig entwertet sind,
bescheinigt

Zu F. M.
M. d. I.

(Dienstbezeichnung)

III. Handels-Angelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Betr. Handelskammer in Münster.

Die Zahl der Mitglieder der Handelskammer in Münster ist durch Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe vom 18. Mai d. J. auf 26 erhöht worden.

2. Schiffahrtsangelegenheiten.

Betr. neues britisches Schiffahrtsgesetz.

Die Bestimmungen des neuen britischen Schiffahrtsgesetzes (Merchant Shipping Act 1906) sind am 1. Juni d. J. in Kraft getreten. Nach diesem Gesetz unterliegen auch solche nicht-britische Schiffe, welche Häfen des Vereinigten Königreichs nur zur Einnahme von Bunkerkohlen anlaufen, ebenso wie britische Schiffe der Anhaltung, wenn sie von den britischen Küstschiffsbeamten aus einem der folgenden Gründe unsicher befunden werden:

- a) infolge von mangelhafter Beschaffenheit des Schiffskörpers, der Schiffsausrüstung oder der Schiffsmaschinen;
- b) infolge von Überladung oder mangelhafter Verstauung der Ladung;
- c) infolge von unzulänglicher Besetzung mit Schiffsoffizieren und Mannschaft.

Zu den ein Schiff unsicher machenden Mängeln in der Verstauung seiner Ladung wird bei Kohlenschiffen auch das Fehlen einer genügenden Oberflächenventilation der Ladung gerechnet. Bei Schiffen, die mit Sprengstoffen beladen sind, wird die Beobachtung derjenigen Vorschriften verlangt, die darüber in dem britischen Regulativ „Memorandum on Dangerous Goods“ enthalten sind.

Die Oberflächenventilation sieht der Board of Trade als hinlänglich gesichert an, wenn für jeden Laderaum oder Abteil, in welchen Kohlen verstaut sind, mindestens zwei Ventilatoren beschafft sind, die aus Schmiedeeisen oder Schmiedestahl bestehen, mit verstellbaren Köpfen versehen sein und an entgegengesetzten Enden des Abteils oder doch so weit von einander angebracht werden, als es die Umstände irgend gestatten. Falls für eine genügende Ventilation nicht gesorgt werden sollte, würde das Schiff der Anhaltung unterliegen.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Gewerbliche Anlagen.

Betr. Verkehr mit Mineralölen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 27. Mai 1907.

Eine im vorigen Jahre in einer Schuhwarenfabrik zu Erfurt stattgehabte, mit vier Körperverletzungen und dem Verluste von 2 Menschenleben verbundene Explosion von Benzindämpfen, die aus einer verschütteten Lösung von Kautschuk in Benzin (Schuhzement) entstanden war, gibt mir Anlaß, auf die Brand- und Explosionsgefahren aufmerksam zu machen, welche aus der Lagerung, Bearbeitung und technischen Verwendung solcher Gemische von Mineralölen mit anderen Körpern entstehen können.

Soweit sich jetzt übersehen läßt, werden nur solche Mischungen in Frage kommen, in denen mindestens ein Bestandteil ein der Klasse I angehöriges Mineralöl ist, und die weiter infolge der Eigenart der Einzelbestandteile und des Mengenverhältnisses dieser letzteren bei ihrer Lagerung, Bearbeitung oder technischen Verwendung dieselben oder ähnliche Gefahren bieten wie unvermischt Mineralöle.

Angesichts der großen Mannigfaltigkeit der hier in Betracht kommenden Mischungen und mit Rücksicht darauf, daß gewisse Mischungsverhältnisse — auch von Mischungen mit Flüssigkeiten der Klasse I — als ungefährlich angesehen werden können, erscheint es nicht zweckmäßig, der Wiederholung von Unfällen der eingangs genannten Art durch eine Ausdehnung der Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Mineralölen, vom 28. August 1902 auf die Lagerung, Bearbeitung oder technische Verwendung von gefährlichen Gemischen aus Mineralölen der Klasse I mit anderen Körpern entgegenzutreten.

Ich ersuche Sie jedoch, die Gewerbeinspektoren Ihres Bezirks auf diesen Gegenstand hinzuweisen mit dem Auftrag, in den zu ihrer Kenntnis gelangenden Fällen der Lagerung, Bearbeitung oder technischen Verwendung von Gemischen aus Mineralölen der Klasse I und anderen Körpern den etwa möglichen Brand- und Explosionsgefahren durch Maßregeln zu begegnen, die unter Berücksichtigung der Eigentümlichkeiten des gerade vorliegenden Falles aus der Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Mineralölen, vom 28. August 1902 (HMBL. S. 336) und der dazu gehörigen Abänderung vom 20. Januar 1906 (HMBL. S. 75) abzuleiten sind.

Über bemerkenswerte Beobachtungen auf diesem Gebiet ersuche ich jedesmal zu berichten und dabei möglichst genaue Angaben über die Einzelbestandteile der Mischungen und deren Mengenverhältnisse zu machen.

In Vertretung.

II b 3416. — III 4495.

Dr. Richter.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Betr. Dichtigkeitsprüfungen von Acetyleneinrichtungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 17. Mai 1907.

Auf Ihre an den Herrn Minister des Innern gerichtete, von diesem an mich abgegebene Eingabe vom 12. v. M. ertheile ich Ihnen hierdurch unter den in meinem Erlass vom 17. März d. J. (HMBL. S. 68) vorgeschriebenen Bedingungen die Befugnis, Dichtigkeitsprüfungen Ihrer Apparate und Rohrleitungen im Königreiche Preußen selbst zu bescheinigen.

Im Auftrage.

III 4169.

Neumann.

An das Acetylenwerk „Hesperus“ in Stuttgart.

2. Arbeitsschutz und Wohlfahrtspflege.

Betr. Beschäftigung von Arbeiterinnen in Steinbrüchen und Steinhauereien.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 21. Mai 1907.

Über die Auslegung des § 10 der Bekanntmachung vom 20. März 1902, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben) — Reichsgesetzbl. S. 78 — sind Zweifel entstanden. Einige Gerichte haben Gewerbeunternehmer, welche Arbeiterinnen im Steinbrüche mit der Zerkleinerung von größeren Gesteinsstücken zu Chausseesteinen (Schotter, Klarischlag) beschäftigten, wegen Zu widerhandlung gegen die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 der Bekanntmachung verurteilt, weil diese Arbeit unter den Begriff der „Rohaufarbeitung von Steinen“ falle, während andere Gerichte auf Grund der gegenteiligen Auffassung zu einem freisprechenden Erkenntnis gelangt sind.

Da auch die Entstehungsgeschichte und die Begründung der Bekanntmachung eine sichere Stellungnahme nicht ermöglichen, so ist in Aussicht genommen, dem § 10 eine Fassung zu geben, aus der unzweideutig hervorgeht, ob die Herstellung von Chausseesteinen für Arbeiterinnen in Steinbrüchen verboten ist oder nicht. Hierbei wird zu prüfen sein, ob die Arbeit für Arbeiterinnen gesundheitsschädlich, und ob sie für diesen Fall völlig zu untersagen oder unter gewissen Bedingungen zuzulassen ist. Nach den im Reichsamt des Innern vorliegenden Eingaben wird die Arbeit vielfach in der Weise ausgeführt, daß zunächst größere Gesteinsstücke mit einem schweren Vorschlagshammer zerschlagen und alsdann mit kleineren, leichten Hämtern weiter zerkleinert werden. Von diesen Arbeiten wird die Handhabung des Vorschlaghammers als schwer und für Arbeiterinnen ungeeignet bezeichnet. Die weitere Zerkleinerung des Gesteins erscheint wegen der dabei stattfindenden Staubentwicklung mindestens in den Fällen gesundheitsschädlich, wo weichere Gesteinsarten, wie z. B. Kalkstein und Sandstein, bearbeitet werden. Bei der Verwendung härterer Gesteinsarten, wie z. B. Basalt, Porphyr und Granit, mag eine schädliche Staubentwicklung nicht stattfinden. Immerhin kommt in Betracht, daß die Arbeiterinnen dabei den Unfällen der

Bitterung ausgesetzt sind. Arbeitsbuden und Schüddächer, wie sie im § 4 der Bekanntmachung zum Schutze der im Freien arbeitenden Steinhauer vorgeschrieben sind, werden sich wegen der Eigenart der Beschäftigung oft nur schwer anbringen lassen.

Ich ersuche Sie, die einschlägigen Verhältnisse durch die Gewerbeaufsichtsbeamten prüfen zu lassen und sich binnen 6 Monaten gutachthlich zur Sache zu äußern.

Sollten nach den dortigen Wahrnehmungen noch andere Punkte der Bekanntmachung vom 20. März 1902 abänderungsbedürftig erscheinen, so wollen Sie Ihre Außerung auch darauf erstrecken.

Zum Auftrage.

III 4291.

Dr. Neuhaus.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

3. Gewerbeaufsicht.

Betr. Annahme von Gewerbereferendaren.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 15. Mai 1907.

Die Anträge auf Annahme zur Vorbereitung für den Gewerbeaufsichtsdienst lassen häufig erkennen, daß den Studierenden und auch den Behörden unbekannt ist, von welchen Bedingungen gegenwärtig die Ernennung zum Gewerbereferendar abhängig ist.

Die Bestimmungen der Vorbildungs- und Prüfungsordnung für die Gewerbeaufsichtsbeamten vom 7. September 1897 und der Anweisung dazu vom 13. November 1897 (Min.-Bl. d. i. B. 1898 S. 29) haben auch heute noch Geltung. Seit dem 1. Januar 1904 ist außer den darin bezeichneten Voraussetzungen auch der Besitz des Reifezeugnisses einer neunklassigen höheren Lehranstalt Voraussetzung für den Eintritt in den Gewerbeaufsichtsdienst.

Demnach sind den Gesuchen um Annahme zur Vorbereitung für den Gewerbeaufsichtsdienst, die mir einzureichen sind, beizufügen:

1. Der von dem Bewerber selbst verfaßte und eigenhändig geschriebene Lebenslauf.
2. Das Reifezeugnis einer neunklassigen höheren Lehranstalt.
3. Das Zeugnis über

- a) die Prüfung als Bergreferendar oder
- b) die Diplom- Vor- und Hauptprüfung als Hütteningenieur oder als Maschineningenieur an der Bergakademie oder einer anderen preußischen technischen Hochschule oder
- c) die in den Bundesratsbestimmungen vom 22. Februar 1894 bezeichnete Vorprüfung als Nahrungsmittelchemiker oder die Diplomprüfung als Chemiker an einer preußischen technischen Hochschule oder die Habilitation für Chemie oder die Doktorpromotion an einer preußischen Universität, wenn Chemie bei der Promotionsprüfung das Hauptfach bildete.

4. Von den

- a) diplomierten Hütten- und Maschineningenieuren der Nachweis, daß sie wenigstens ein Jahr lang auf einem Hüttenwerk oder in einem verwandten Betrieb oder im Maschinenbau praktisch gearbeitet oder ein solches Werk zwei Jahre lang ganz oder teilweise geleitet haben;
- b) von den Nahrungsmittelchemikern, den Diplomchemikern und den Doktoren und Dozenten der Chemie der Nachweis, daß sie wenigstens zwei Jahre lang den Betrieb einer Fabrik ganz oder teilweise geleitet haben.
5. Das Zeugnis eines beamteten (Kreis-) Arztes darüber, daß der Bewerber von kräftigem Körperbau und frei von körperlichen Gebrechen ist.

Die Zeugnisse und Nachweise sind in Urkchrift einzureichen.

Ich ersuche Sie, für möglichste Verbreitung dieser Vorschriften Sorge zu tragen.

In Vertretung.

III 4207.

Dr. Richter.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

4. Arbeiterversicherung.

Krankenversicherung.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des K.V.G.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengelds, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. „Diana“, Kranken- und Sterbekasse für weibliche Handlungsgehilfen (E. H.) in Breslau,
2. Kranken- und Sterbekasse der Schiffbauer zu Heubude (E. H.),
3. Maurergesellen- und Maurerlehrlings-Krankenunterstützungs- und Sterbekasse zu Barby a. E. (E. H.),
4. Hilfskrankenkasse (E. H.) zu Wehrheim,
5. Centrale Kranken- und Sterbekasse der Kutscher und verwandten Berufsgenossen zu Berlin (E. H.),
6. Kranken- und Sterbekasse der Zimmergesellen zu Harburg (E. H.),
7. „Victoria“ (E. H.) in Danzig.

Berlin, den 1. Juni 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

III 4441 II. Ang.

Neumann.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Fortschbildungsschulen.

Übersicht über die im Etatsjahr 1907 zu veranstaltenden Zeichenkurse für Lehrer.

(Vergl. Erl. vom 22. April 1907, KMKL. S. 149.)

A. Vorbereitungskurse.

Nr.	Ort	Zeit	Für die Lehrer aus
1.	Breslau	10. Juli bis 20. Juli	der Provinz Schlesien.
2.	Elbing	23. Mai bis 3. Juli	= Westpreußen.
3.	Trier	12. Juli bis 23. August	den Reg.-Bezirken Trier, Coblenz und Sigmaringen.
4.	Wiesbaden	26. August bis 5. Oktober	dem Reg.-Bezirk Wiesbaden.
5.	Cassel	26. August bis 5. Oktober	= Cassel.
6.	Aachen	12. August bis 21. September	= = Aachen.
7.	Erfurt	1. Juli bis 10. August	den Reg.-Bezirken Erfurt und Merseburg.
8.	Magdeburg	8. Juli bis 17. August	dem Reg.-Bezirke Magdeburg.
9.	Königsberg i. Pr.	8. Juli bis 17. August	der Provinz Ostpreußen.
10.	Berlin	12. August bis 21. September	den Provinzen Brandenburg und Pommern.
11.	Posen	1. Juli bis 10. August	der Provinz Posen.
12.	Altstädt	15. Juli bis 24. August	= = Schleswig-Holstein.
13.	Hannover	19. August bis 28. September	= = Hannover.
14.	Dortmund	16. September bis 26. Oktober	= Westfalen.
15.	Barmen	1. Juli bis 10. August	dem Reg.-Bezirk Düsseldorf.
16.	Crefeld	1. Juli bis 10. August	den Reg.-Bezirken Düsseldorf und Köln.

B. Kleine Fachkurse.

Lfd. Nr.	Ort	Fachzeichnun der	Zeit	Für die Lehrer aus
1.	Gottbus	Schneider	12. bis 31. August	den Provinzen Brandenburg, Schlesien, Sachsen und Pommern.
2.	=	Schuhmacher	2. bis 21. September	
3.	Münster	Maurer	12. bis 31. August	den Provinzen Westfalen, Hannover, Schleswig-Holstein und der Rheinprovinz.
4.	=	Zimmerer	12. bis 31. August	
5.	Erfurt	Maurer	1. bis 20. Juli	den Provinzen Sachsen, Brandenburg, Pommern und Hessen-Nassau.
6.	=	Zimmerer	22. Juli bis 10. August	
7.	Magdeburg	Stuben- maler	8. Juli bis 17. August	den Provinzen Sachsen, Brandenburg und Hessen-Nassau und dem Reg. Bez. Stralsund.
8.	=	Klempner	8. bis 27. Juli	den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinprovinz,
9.	Berlin	Tischler	12. bis 31. August	den Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien und Posen.
10.	Posen	Maurer	26. August bis 14. September	den Provinzen Posen, Ostpreußen, Westpreußen, Schlesien und Pommern.
11.	=	Zimmerer	10. bis 29. Juni	
12.	=	Maschinen- bauer	22. Juli bis 10. August	den Provinzen Posen, Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen und Pommern.
13.	=	Stuben- maler	19. August bis 28. September	den Provinzen Posen, Ostpreußen, Westpreußen und Schlesien und den Reg. Bezirken Stettin und Köslin.
14.	Flensburg	Tischler	8. bis 27. Juli	den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover.
15.	Schmal- kalden	Werkzeug- schlosser	30. September bis 19. Oktober	den Provinzen Ostpreußen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinprovinz.
16.	Dortmund	Schuh- macher	24. Juni bis 13. Juli	den Provinzen Westfalen, Hannover und Schleswig-Holstein.
17.	=	Stuben- maler	16. September bis 26. Oktober	den Provinzen Westfalen, Hannover, Schleswig-Holstein u. Rheinprovinz.
18.	Hagen	Schneider	24. Juni bis 13. Juli	den Provinzen Westfalen, Hannover, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau und Rheinprovinz.
19.	Barmen	Tischler	22. Juli bis 10. August	der Rheinprovinz und den Provinzen Westfalen und Hessen-Nassau.
20.	Duisburg	Maschinen- bauer	23. September bis 12. Oktober	der Rheinprovinz und den Provinzen Westfalen, Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein.